– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 14/25 28.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 3. März 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal/Raum Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wollbrandshausen Blatt 835 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Wollbrandshausen	20	45	Gebäude- und Freifläche, In der Siedlung	2119

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 771.000,00 €

Objektbeschreibung: unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Wintergarten, Pkw-Doppelgarage und Überdachung (zwischen Doppelgarage und Wohnhaus) sowie nicht vollständig ausgebautem Dachgeschoss

Detaillierte Objektbeschreibung:
Baujahr 2004, Bruttogrundfläche 896 qm, Wohnfläche 564 qm, Mauerwerkkonstruktion, zweifach verglaste Kunststofffenster mit elektr. Rollläden, Ölzentralheizung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
ZVG-Portal

Jung-Dietrich
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Duderstadt, 05.11.2026

Zinke, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.